

Herr  
Horst Grünzweig

BMASGK-Gesundheit - IX/A/9 (Angelegenheiten  
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive  
Substanzen, Österreichische  
Sucht(präventions)strategie)

**Mag. Johannes Astl**  
Sachbearbeiter

[johannes.astl@sozialministerium.at](mailto:johannes.astl@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644335

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-21561/0058-IX/A/9/2019

## Verbringung von Medizinalhanfblüten nach Österreich

Sehr geehrter Herr Grünzweig!

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 11. November 2019 betreffend die Verbringung von Medizinalhanfblüten nach Österreich hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) folgende Informationen für Sie:

Ad Fragen 1 bis 3: Die in einigen EU-Mitgliedstaaten nunmehr geltende Rechtslage in Bezug auf „Medizinalhanfblüten“, wonach in bestimmten Fällen auch die ärztliche Verschreibung von Cannabis in Form getrockneter Blüten möglich ist, hat rechtliche Implikationen auf die grenzüberschreitende Verbringung derartiger Blüten im internationalen Reiseverkehr nach Österreich. Wie Sie in Ihrer E-Mail zutreffend ausführen, sieht die österreichische Rechtsordnung derzeit eine solche Verbringung nämlich nicht vor, womit ein Spannungsverhältnis zu Art. 75 Schengener Durchführungsübereinkommen besteht, zumal dieser ein Mitführen der für den persönlichen medizinischen Eigenbedarf benötigten suchtmittelhaltiger Arzneimittel unter bestimmten Bedingungen gestattet. Die Prüfung einer allfällig diesbezüglich gebotenen Adaptierung der österreichischen Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr ist anhängig, diesbezügliche legistische Vorarbeiten wurden bereits geleistet. In diesem Zusammenhang erscheint ein Erlass allerdings nicht als adäquates Instrumentarium zur Lösung des in Rede stehenden Spannungsverhältnisses.

Ad Frage 4: Nach derzeitiger Rechtslage steht § 24 Abs. 6 SV der Verbringung von „Medizinalhanfblüten“, die einer Patientin oder einem Patienten im Ausland von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt verschrieben wurden, nach Österreich entgegen.

Ad Frage 5: Die Frage betrifft nicht den Wirkungsbereich des BMASGK und kann daher nicht beantwortet werden. Sie wäre an das hierfür zuständige Bundesministerium für Inneres zu richten.

Ad Frage 6: Zum Einsatz von Cannabinoiden und cannabisbasierten Arzneimitteln in Österreich darf auf den „Bericht in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 2018 betreffend Liberalisierung von Cannabis zu medizinischen Zwecken“ des BMASGK verwiesen werden (<https://www.parlament.gv.at>). Den Schlussfolgerungen im Bericht folgend ist Reinsubstanzen im Vergleich zu den getrockneten Blüten- und Fruchtständen im medizinischen Einsatzgebiet der Vorzug zu geben, da diese in bedarfsgerecht exakter und reproduzierbarer Dosierung zum Einsatz gelangen können.

Wien, 9. Dezember 2019  
DDr. Meinhild Hausreither  
Mit freundlichen GrüÙen

Für die Bundesministerin:

**Beilage/n:** Beilagen